

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f17d6454-742d-3b78-92e3-9fefda0dff0>

Bibliografie

Titel	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Redaktionelle Abkürzung	GG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	100-1

Art. 118 GG - Neugliederung der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern

⋮

¹Die Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete kann abweichend von den Vorschriften des [Artikels 29](#) durch Vereinbarung der beteiligten Länder erfolgen. ²Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so wird die Neugliederung durch Bundesgesetz geregelt, das eine Volksbefragung vorsehen muss.

Fußnoten

* - Art. 118: Siehe Fußnote zu Art. 23 Satz 1

